



Kreisverband  
Neumünster e.V.

Stadt Neumünster  
Der Oberbürgermeister  
Schule, Jugend, Kultur und Sport  
z. H. Herrn Sönke Winter  
Rathaus  
Großflecken 59  
24534 Neumünster

07.07.2015 Ro/Tr

- Vereinsschwimmen im Bad am Stadtwald;**  
**hier: Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und dem KSV über die Förderung des Vereinsschwimmens**
- Bisher geführter Schriftverkehr – Beschlüsse des Vorstands vom 18.06.15 und 06.07.2015**

Sehr geehrter Herr Winter,

in der außerordentlichen Sitzung des Vorstands des KSV am 18.06.2015 ist u. a. der Beschluss ergangen, dass der Vorstand des Kreissportverbandes Neumünster e.V. dem vertraglichen Verlangen zwischen der Stadt Neumünster und dem KSV unter folgender Prämisse und Voraussetzung zustimmt:

**eine abschließende rechtliche Prüfung bestätigt die Rechtmäßigkeit der Vertragsinhalte.**

Die von uns beauftragten Rechtsanwälte Steinbach & Partner haben mit Schreiben vom 06.07.2015 zu dieser Angelegenheit eine rechtliche Stellungnahme vorgelegt.

Zum Beschluss des Vorstands vom 18.06.2015 wurde folgendes festgestellt:  
„Zunächst ist im Hinblick auf den Beschluss des Vorstands des KSV vom 18.06.2015 zu Ziff. 2 b grundsätzlich festzustellen, dass die Vertragsinhalte rechtmäßig sind. Dies ist in dem Sinne zu verstehen, dass wir keine rechtswidrigen Vertragsinhalte in dem Entwurf des Vertrages zwischen der Stadt Neumünster und KSV erkennen konnten.“

Kreisverband Neumünster e.V.  
im Landessportverband Schleswig-Holstein  
Hansaring 130  
24534 Neumünster  
Telefon: 04321 14129  
Telefax: 04321 14193  
E-Mail: [info@ksvnms.de](mailto:info@ksvnms.de)  
Internet: [www.ksvnms.de](http://www.ksvnms.de)

Bankverbindung  
Konto: 28 102  
BLZ: 212 900 16  
Volksbank Raiffeisenbank eG

Die wesentlichen vertraglichen Aspekte sind natürlich die Frage einer Anpassung der Kostenbeteiligung und die Frage eines Ausstiegs vor Ablauf der sehr langen Vertragslaufzeit. Hierzu wurde wie folgt angemerkt:

„ zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs.2 des Vertrages ist bestimmt, dass alle fünf Jahre die Kostenbeteiligung des KSV neu festzulegen ist. Bei dieser Klausel handelt es sich um eine „Neuverhandlungspflicht“.

Die Maßstäbe, nach denen die Anpassung zu erfolgen hat, sind in § 4 Abs.2 aufgelistet. Es ist jedoch keine Regelung vorhanden, die bestimmt, welche Rechtsfolge eintritt, wenn die Vertragsparteien sich im Zuge dieser Nachverhandlungen nicht einigen. Dies könnte im Ernstfall zu Problemen führen, da im Vertrag gewissermaßen offen gelassen wird, wie dann zu verfahren ist. Wir würden empfehlen, diese Vertragslücke mit einer geeigneten Regelung zu füllen.

Infolge der Tatsache, dass die Anpassung im Verhandlungswege zu erfolgen hat, kann keine Seite einseitig die Leistung neu bestimmen. Die Parteien müssen sich im Falle einer vereinbarten Neuverhandlungspflicht primär einigen.

Dies ist im Vergleich zu einer Vertragsklausel, bei der einer Partei ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht dahingehend eingeräumt wird, dass die Partei die Vertragsanpassung nötigenfalls einseitig nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) festlegen kann, natürlich in Ihrem Sinne günstiger. Die Alternative zur Neuverhandlungspflicht wäre ja, der Stadt Neumünster diesbezüglich ein einseitiges Anpassungsrecht zuzubilligen. Dann könnten Sie sich allerdings nur in dem Sinne wehren, dass Sie nach erfolgter Festlegung der Anpassung durch die Stadt Neumünster gerichtlich geltend machen, dass die Anpassung nicht der Billigkeit entsprach.

Insoweit sind die Vertragsparteien bei einer Neuverhandlungspflicht natürlich noch stärker aufeinander angewiesen und gezwungen, eine Einigung zu finden. Praktisch betrachtet kann es aber jederzeit dazu kommen, dass die Parteien eben keine Einigung erzielen. Wir würden daher empfehlen, eine Rechtsfolge für diesen Fall im Vertrag vorzusehen. Es sind hier verschiedene Lösungen denkbar. Wir können nur einige Anregungen geben.

Dieser Gesichtspunkt sollte mit der Rechtsabteilung der Stadt Neumünster kurzfristig erörtert werden. Der Vertrag ist sicherlich darauf angelegt, dass beide Vertragsparteien nach Ablauf der fünf Jahre kurzfristig einen Kompromiss finden sollen. Die Wahrscheinlichkeit ist sicherlich auch hoch, dass dies gelingt. Formal sollte aber diese Vertragslücke geschlossen werden.

Es wäre sicherlich denkbar, die Entscheidung rechtlich einem Schiedsgutachter aufzuerlegen. Denkbar wäre aber auch, dass in diesem Fall jede Partei die Berechtigung hat, die Anpassung der Kostenbeteiligung letztlich über das zuständige Landgericht im Klagewege herbeizuführen. Dann würde letztlich das Gericht durch Urteil entscheiden.

Es wäre z. B. über nachfolgende Regelungen nachzudenken:

„(1) Sofern sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von ..... Monaten nach Zugang des schriftlichen Verlangens einer Partei nach Anpassung der Kostenbeteiligung einigen, soll ein Schiedsgutachter entscheiden, ob in welchem Umfange die Kostenbeteiligung des KSV am Vereinsschwimmen anzupassen ist.

(2) Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens über die Streitfrage und damit zusammenhängende Rechtsansprüche ist erst zulässig, wenn das Schiedsgutachten vorliegt.

(3) Die Parteien sollen sich innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei auf die Person des Schiedsgutachters einigen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, wird der Schiedsgutachter auf schriftlichen Antrag einer Partei von ..... (z. B. dem Landgerichtspräsidenten) ernannt. Der Schiedsgutachter muss unabhängig und unparteilich sein. Er soll die Qualifikation als ..... aufweisen.

(4) Das Schiedsgutachten wird schriftlich erstellt. Entscheidungsmaßstab für den Schiedsgutachter sind die in § 4 Abs. 2 genannten Kriterien. Die Feststellungen und das Ergebnis des Schiedsgutachtens sind für die Parteien bindend. Eine gerichtliche Kontrolle findet nur im Rahmen des § 319 BGB statt.

(5) Der Schiedsgutachter legt das Verfahren zur Erstellung des Schiedsgutachtens nach seinem Ermessen fest. Dabei hat der Schiedsgutachter die Feststellungen in dieser Vereinbarung zu beachten. Die Parteien stellen dem Schiedsgutachter die Dokumente, die dieser für die Erstellung des Gutachtens anfordert.

(6) Jede Partei hat das Recht, dem Schiedsgutachter innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Gutachtens ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat mindestens eine Anhörung zur mündlichen Erörterung der Streitfrage durchzuführen, an dem die Parteien und ihre Berater teilnehmen können.

(7) Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf die die gutachterliche Bewertung beruht.

(8) Die Kosten und Auslagen des Schiedsgutachters tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Die im Zusammenhang mit dem Schiedsgutachten entstehenden eigenen Kosten, etwa für Berater, trägt jede Partei selbst“.

Eine andere Variante bestünde darin, die Entscheidungsgewalt auf das Gericht zu verlagern.

Der Vorstand des KSV hat diese Angelegenheit in seiner gestrigen Sitzung beraten und den einstimmigen Beschluss gefasst, dass die Variante mit dem Schiedsgutachter im Vertrag zum Tragen kommen soll bzw. so aufgenommen wird.

Abschließend noch der Hinweis, dass § 8 Abs. 3 des Vertrages wie folgt beginnen müsste:  
„Vor Ablauf der Vertragslaufzeit .....“.

Wir bitten um weitere Veranlassung und um Mitteilung der weiteren Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Eggert Rohwer)  
Geschäftsführer